



Le Conseil d'Etat
Der Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Entscheid

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Kippel** vom 16. Februar 2022 mit dem Antrag auf Homologation der Klassierung der ortsbildprägenden oder schützenswerten Bauten von kommunaler Bedeutung der Gemeinde;

Eingesehen das Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 13. November 1998 (kNHG), insbesondere die Art. 8 Abs. 1ter und Art. 9 Abs. 3;

Eingesehen die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 20. September 2000 (kNHV), insbesondere den Art. 13;

Eingesehen das Bundesgesetz über Zweitwohnungen vom 20. März 2015 (ZWG), insbesondere den Art. 9;

Eingesehen die Zweitwohnungsverordnung vom 4. Dezember 2015 (ZWV), insbesondere den Art. 6;

Eingesehen das kantonale Themenblatt 04.3 *Neue Zweitwohnungen in geschützten oder ortsbildprägenden Bauten*;

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 36 vom 10. September 2021;

Eingesehen den Klassierungsbeschluss des Gemeinderates von Kippel, welcher an der Gemeinderatssitzung vom 8. Februar 2022 erlassen wurde;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Immobilien und Bauliches Erbe (DIB) vom 25. April 2022 womit eine positive Vormeinung abgegeben wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass gegen den Klassierungsbeschluss eine Beschwerde erhoben wurden, die mit gesondertem Rechtsmittel beurteilt wurde;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

entscheidet
der Staatsrat

als Genehmigungsbehörde i.S.v. Art. 13b Abs. 1 kNHV

Die vom Gemeinderat Kippel am 8. Februar 2022 beschlossene Klassierung der ortsbildprägenden oder schützenswerten Bauten von kommunaler Bedeutung im Inventar der Gemeinde Kippel wird homologiert.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den **17. Aug. 2022**

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident


Roberto Schmidt

Der Staatskanzler


Philipp Spörri



Kostenaufteilung
Entscheidgebühr
Gesundheitstempel

Fr. 200.-
Fr. 8.-

Verteiler

5 Ausz. DSIS
1 Ausz. FI
1 Ausz. DIB
1 Ausz. DRE

